

**Konzept für ein betreutes Jugend-Wohnprojekt in Ansbach als Maßnahme der
Jugendhilfe (SGB VIII) mit ergänzender Förderung nach § 16h SGB II**

1. Aktuelle Situation

Die Jugendberufsagentur (JBA) Stadt Ansbach als Kooperation zwischen der Stadt Ansbach, dem Jobcenter Stadt Ansbach und der Agentur für Arbeit hat die berufliche, soziale und gesellschaftliche Integration aller Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Stadtgebiet als Ziel. Die Partner der JBA bringen ihre Ressourcen und Leistungen ein und pflegen einen Informationsaustausch untereinander und zu weiteren Netzwerkakteuren.

Die Partner der JBA und weitere Akteure, die im Stadtgebiet (und Landkreis) Ansbach mit benachteiligten Jugendlichen arbeiten, berichten übereinstimmend, dass ein Bedarf an Wohnraum für junge Volljährige mit erhöhtem sozialpädagogischen Betreuungsbedarf besteht¹. Die Stadt Ansbach ist wegen der günstigen Verkehrsanbindung an den ÖPNV Mittel- und Anziehungspunkt auch für obdachlose Jugendliche und damit geeigneter Standort für ein betreutes Jugendwohnprojekt.

Die Gründe für die Obdachlosigkeit sind insbesondere: Konflikte im Elternhaus –nicht selten Rauswurf durch die Eltern-, Ende der stationären Jugendhilfe-Maßnahme mit Beginn der Volljährigkeit und fehlendes Interesse / fehlende Mitwirkung des Jugendlichen an weiterer Betreuung durch die Jugendhilfe (gilt auch für junge Flüchtlinge!), keine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle, SGB-II-Leistungsbezug mit Sanktionen belegt –auch die Kosten der Unterkunft, damit Verlust der Wohnung, oftmals erscheinen die Jugendlichen nicht mehr im Jobcenter, Leistungsbezug endet.... Suchtmittel-Missbrauch, psychische Einschränkungen und Defizite in Grund- und Sozialkompetenzen liegen häufig zugrunde.

Ohne eine gesicherte Wohnsituation ist eine nachhaltige Integration in Ausbildung und Arbeit dieser Jugendlichen nicht möglich. Gleichzeitig sind viele Jugendliche aus den genannten Gründen trotz Volljährigkeit für ein selbständiges Wohnen noch nicht reif und müssen erst noch lernen, Verantwortung für sich selbst zu übernehmen.

Dieses Konzeptpapier legt dar,

- für welche Zielgruppe ein solcher Bedarf tatsächlich gegeben ist,
- welche Ziele im Wohnprojekt verfolgt werden und welche inhaltlichen Leitplanken gesetzt werden sollen
- welcher Träger für das Wohnprojekt in Frage kommt
- wie die Finanzierung erfolgen kann (Grundfinanzierung und individuelle Förderung)

Es dient gleichzeitig als Information und Entscheidungsgrundlage für den Stadtrat der Stadt Ansbach bzw. den Jugendhilfeausschuss.

2. Bedarf und Zielgruppe

2.1. Bedarfsanalyse SGB II

- Datenabfragen aus dem IT-Fachverfahren ALLEGRO / opDs – Anzahl der volljährigen Jugendlichen im Leistungsbezug SGB II bis zum vollendeten 25. Lebensjahr ohne festen Wohnsitz bzw. mit Meldeadresse JC Stadt Ansbach:
 - o *Stand 31.03.2018: 2 männliche U 25 (plus 2 weibliche und 2 männliche U 27)*

¹ Die Akteure sind Fallmanager / Vermittler im JC, Sozialarbeiter in den Jugendämtern, Leitung / Mitarbeiter im Kastanienhof Ansbach und Sonnenhof Feuchtwangen, Sozialpädagogen der EJSA und anderer Bildungsträger...

Konzept für ein betreutes Jugend-Wohnprojekt in Ansbach als Maßnahme der Jugendhilfe (SGB VIII) mit ergänzender Förderung nach § 16h SGB II

- o *Stand 30.06.2018: 3 männliche und 1 weibliche U 25 (plus 1 männlich U 27)*
- o *zwei dieser Jugendlichen tauchen in beiden Abfragen auf*

Nicht datenmäßig erfasst werden können Jugendliche, die im Jobcenter die Adresse des Elternhauses oder von Freunden angeben, faktisch aber ohne eigenen Wohnsitz sind und wechselnd bei Freunden, in der Herberge zur Heimat² oder auch kurzzeitig zu Hause wieder unterschlüpfen. Sie sind im Beratungsalltag der Fachkräfte aber eine Realität.

Ebenfalls nicht datenmäßig erfasst sind Jugendliche, die nur kurzzeitig den Leistungsbezug SGB II verlassen haben oder die anspruchsberechtigt nach dem SGB II wären, aber keinen Leistungsantrag gestellt haben (sog. „schwer erreichbare Jugendliche“). Auch sie gehören zur Zielgruppe für ein Wohnprojekt.

- SGB-II-Leistungsberechtigte in der Stadt Ansbach laut Controlling- und Statistikdaten Mai 2018:
 - o 378 erwerbsfähige Leistungsberechtigte U25 (20,7% aller eLb);
 - o 869 Kinder bis U15 (für 2017 eine Hilfequote von 16% für die unter 15jährigen in Ansbach).

Der Anteil von Kindern und jungen Erwachsenen in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften ist in Ansbach vergleichsweise hoch. Es ist Fakt, dass ein Aufwachsen in sozial prekären Familien- und Lebensverhältnisse das Risiko, später selbst von SGB-II-Transferleistungen abhängig zu sein, erhöht. Es sind oftmals Kinder aus diesen familiären Verhältnissen, die auch im jungen Erwachsenenalter sozial auffällige Verhaltensweisen zeigen und in ungesicherte Wohnsituationen abdriften.

2.2. Bedarfsanalyse SGB VIII^[LG1]

.....

2.3. Fazit Bedarfsanalyse

Die Notwendigkeit, ein betreutes Wohnangebot mit festen Strukturen und Regeln zu schaffen, wird von allen o.g. Akteuren bejaht. Dabei wird eingestanden, dass der Bedarf nicht als mittelfristig feste Größe zu beziffern, sondern schwankend ist. Des Weiteren ist auch die Bereitschaft der Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur Mitwirkung störanfällig (Verantwortung übernehmen, Termine einhalten, sich an Regeln halten usw.); das kann auch die Mitwirkung in den Strukturen eines Wohnprojekts betreffen.

Das Angebot wird in kurzer Zeit die Nachfrage schaffen. Über Mund-zu-Mund-Propaganda innerhalb der Zielgruppe und mit Information weiterer Stellen (Ordnungsamt, Herberge zur Heimat, Streetworker, Jugendzentrum, Sozialpädagogen verschiedener Träger) wird sich das Wohnangebot herumsprechen und Belegung sicherstellen. Ggf. ist zu überlegen, vorrangig Personen aufzunehmen, die ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt bereits in der Stadt Ansbach hatten.

Das betreute Wohnprojekt sollte Platz für 4 – 6 Jugendliche und junge Erwachsene bieten. Die tatsächliche Größe hängt auch davon ab, welches Mietobjekt in Ansbach gefunden wird.

² Die Herberge zur Heimat als Notunterkunft unverzichtbar, aber nicht für ein längeres Wohnen geeignet, insbesondere nicht für die Konzept-Zielgruppe.

Konzept für ein betreutes Jugend-Wohnprojekt in Ansbach als Maßnahme der Jugendhilfe (SGB VIII) mit ergänzender Förderung nach § 16h SGB II

Eine vergleichbare Einrichtung gibt es bislang in Ansbach oder dem näheren Umland nicht; hier existiert eine Versorgungslücke.

2.4. Zielgruppe

Zur Zielgruppe für das betreute Wohnprojekt gehören Jugendliche und junge Erwachsene mit mehrfachen Benachteiligungen, besonderen sozialen Schwierigkeiten und daraus folgend erhöhtem sozialpädagogischem Betreuungsbedarf ab 18 Jahren bis zur Vollendung des 25. (in Ausnahmefällen bis zur Vollendung des 27.) Lebensjahrs. Soweit eine ergänzende Förderung nach § 16h SGB II geleistet wird, endet diese mit der Vollendung des 25. Lebensjahrs und setzt einen tatsächlichen oder wahrscheinlichen Bezug von SGB-II-Leistungen voraus.

Benachteiligungen können neben Arbeits- und Wohnungslosigkeit auch fehlender Schulabschluss, fehlende Ausbildungsstelle, mangelnde Deutschkenntnisse, soziale Isolation, abweichendes Sozialverhalten inkl. Straffälligkeit, Überschuldung und gesundheitliche Einschränkungen sein. Darunter fallen auch –zumindest kurzfristig bis zur Weiterleitung an Facheinrichtungen- Personen mit psychischen Diagnosen oder Suchtmittelabhängigkeit. Eine weitere Zielgruppendefinition würde eine Einschränkung bedeuten und den individuell unterschiedlichen Bedarfen ggf. nicht gerecht werden. Die Aufnahme ins Wohnprojekt setzt allerdings voraus, dass die Bereitschaft, sich den Regeln des Wohnprojekts zu unterwerfen, von den Bewohnern schriftlich erklärt wird.

Das Wohnprojekt soll junge Frauen und Männer aufnehmen können, nicht jedoch Erziehende mit Kind/ern.

3. Ziele und konzeptionelle Leitplanken

Die Ziele, die mit der Schaffung eines Wohnprojekts verbunden sind, ergeben sich aus den geschilderten Bedarfen der Zielgruppe^[LG2]:

- a. Beendigung oder Vermeidung von Obdachlosigkeit
- b. Angebot einer gesicherten Wohnsituation für einen mittelfristigen Zeitraum (12 Monate?) als Basis für die Festigung der persönlichen Entwicklung, der Heranführung an Hilfesysteme und Integration in das Erwerbsleben
- c. Wohnfähigkeit herstellen (Hygiene, Einkaufen, Kochen, Pflichten aus dem Mietverhältnis beachten...)
- d. Entwicklung von Grund- und Sozialkompetenzen (Normen einhalten, angemessenes Sozialverhalten trainieren, Gemeinschaftsregeln einhalten, Umgangsformen...)
- e. Wirtschaftliches Verhalten / Umgang mit Geld lernen
- f. „Gesundes Leben“ lernen (Sport, Ernährung, verantwortlicher Umgang mit Suchtmitteln)
- g. Soweit notwendig: (Wieder-)Heranführung an bestehende Hilfesysteme (insbes. Jobcenter SGB II, Berufsberatung SGB III); Weiterleitung an Fachkliniken oder Therapieeinrichtungen (Psyche, Sucht); Einbindung von externen Beratungsstellen (Schulden)
- h. Motivation zu und Hilfestellung beim Nachholen eines Schul- und/oder Berufsabschlusses bzw. bei der Arbeitsintegration

Konzept für ein betreutes Jugend-Wohnprojekt in Ansbach als Maßnahme der Jugendhilfe (SGB VIII) mit ergänzender Förderung nach § 16h SGB II

Daraus ergeben sich folgende konzeptionelle Leitplanken (detaillierte Konzeptabstimmung muss mit dem Träger erfolgen):

- a. Das Wohnprojekt muss 4 – 6 Einzelzimmer zum Wohnen bieten, 2 für Frauen/Männer getrennte Sanitärbereiche, Gemeinschaftsräume (Küche und Wohngruppenraum, ggf. kleiner Hauswirtschafts- und Unterrichtsraum), Büro- und Besprechungszimmer für das pädagogische Personal. Ausstattung mit W-LAN. Ggf. zusätzlicher Besprechungsraum für externen Beratungsdienstleister.
- b. Sozialpädagogische Anleitung und **Betreuung**^[LG3]
- c. Die Versorgung (Reinigung, Wäsche, Einkauf und Kochen) ist Teil der Aufgaben aller Bewohner und **Lernziel**^[LG4]
- d. Angebote sinnvoller Freizeitbeschäftigungen zur Förderung des sozialen Miteinanders, der Persönlichkeit und der Gesundheit (Spiel, Musik, Tanz, Sport...); dazu gehört auch dass die Bewohner entsprechende Angebote in Ansbach kennenlernen und nutzen
- e. Beratung und Angebote zur Klärung der beruflichen Neigungen, Kompetenzentwicklung und zur Integration in Ausbildung und Arbeit (im Wohnprojekt: Bewerbungstraining, fachpraktische Arbeit –Hauswirtschaft, Reinigung, Streichen der Zimmer, weitere Verschönerungsarbeiten; extern: Arbeitserprobungen, Praktika; Begleitung zur Berufsberatung / zum Jobcenter, Motivation zum Besuch von beruflichen Eingliederungsmaßnahmen)

Die Betreuung muss sich dabei an den individuellen Bedarfen und Ressourcen der Bewohner orientieren. Entsprechend der Lebenswelt der Jugendlichen und jungen Erwachsenen muss Zeit und Raum gelassen werden für den Aufbau von Vertrauen, „zweckfreie“ Begegnungen und Aktivitäten, „Abhängen“.

4. Träger des Wohnprojekts

Als Träger des Wohnprojekts kommt nur eine Institution in Betracht, die über ausreichend Erfahrung mit der Zielgruppe verfügt und in kurzer Zeit eine entsprechende Infrastruktur aufbauen kann.

In den Gesprächen mit dem Amt für Familie und Jugend und dem Jobcenter hat sich der Kastanienhof Ansbach unter dem Dach des Diakonischen Werks als geeigneter Träger präsentiert, der auch ein starkes Interesse an der Trägerschaft einer solchen Einrichtung deutlich gemacht hat. Voraussetzung wäre eine mindestens 2-jährige Laufzeit mit gesicherter Finanzierung. Der Träger tritt als Mieter des Objekts auf und schließt seinerseits Nutzungsverträge mit den Bewohnern ab.

Als Mietobjekt wird die derzeit noch von Flüchtlingen bewohnte Liegenschaft des Bezirks Mittelfranken „Am Reiterzentrum 1a“ (ehemaliger Gutshof) ins Auge gefasst. Der Mietvertrag der Stadt Ansbach und damit die Belegung durch Flüchtlinge enden zum 22.10.2018. Das Anwesen war in Vorjahren bereits als therapeutische Wohngemeinschaft für psychisch Kranke genutzt worden. Der derzeitige Mietpreis ist sehr **günstig**^[LG5].

5. Kosten und Finanzierung^[LG6]

Konzept für ein betreutes Jugend-Wohnprojekt in Ansbach als Maßnahme der Jugendhilfe (SGB VIII) mit ergänzender Förderung nach § 16h SGB II

Die Projektkosten und ihre Finanzierung setzen sich aus mehreren Komponenten zusammen^[LG7]:

Kostenposition	Kosten pro Jahr	Finanzierung (Rechtsgrundlage)
Personal- und Sachkosten: • xx Sozialpädagogen • xx Verwaltung • xx Hauswirtschaft? • Sachkosten (Träger, Bewohner) für die sozialpädagogischen Aktivitäten / Freizeit / Unterrichtsmaterial etc.		• Jugendamt (Einzelfallhilfe nach § 41 SGB VIII, ggf. § 30 SGB VIII ?) • Stadt Ansbach: Ausfallfinanzierung bei Unterbelegung • Jobcenter (Projektförderung oder Vergabe nach § 16h SGB II)³
Mietkosten		• Jobcenter (Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II sofern leistungsberechtigt) • Jugendamt ? • Stadt Ansbach: Ausfallfinanzierung bei Unterbelegung
Lebensunterhalt der Bewohner		• Jobcenter (nach § 20 SGB II sofern leistungsberechtigt) • Jugendamt ? • Eigenleistung der Bewohner, falls leistungsfähig

³ Voraussetzungen für eine Förderung nach § 16h SGB II:

- a) Nachrangig gegenüber dem SGB VIII
- b) Der Träger muss nach AZAV zertifiziert sein (entweder für den Fachbereich „Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III“ oder für den Fachbereich „Maßnahmen zur Berufswahl und Berufsausbildung nach dem SGB III“)